

Wegenutzung für bespannte Fuhrwerke – nach unterschiedlichen Rechtsgrundlagen
-Angaben ohne Gewähr-

| | öffentliche Straßen und Wege innerhalb u. außerhalb des Waldes | Waldwege | private Wege außerhalb des Waldes |
|---------------------------|--|---|---|
| Nutzung | das Befahren mit bespannten Fuhrwerke ist gestattet; es gelten die für den gesamten Fahrverkehr einheitlichen Verkehrsregeln und Anordnungen für alle Verkehrsteilnehmer | für das Befahren mit bespannten Fuhrwerken sowie für organisierte u./o. gewerbliche Veranstaltungen bedarf es der besonderen Erlaubnis des Waldbesitzers | das Befahren mit bespannten Fuhrwerken ist auf geeigneten Wegen und besonders ausgewiesenen Flächen gestattet; organisierte Veranstaltungen sind nur auf öffentlichen Wegen gestattet |
| Rechtsgrundlage | §§1 Abs. 2, 2 und 28 Abs. 2 StVO | §12 SächsWaldG | §28 Abs. 2 SächsNatSchG |
| Beschilderung | §39 StVO, §41 StVO | keine Beschilderung | keine Beschilderung |
| Ausweisung | Straßen- u. Bestandsverzeichnisse der Straßenbaubehörden, §54 SächsStrG | keine Ausweisung | keine Ausweisung von Wegen, Ausweisung von Flächen durch Gemeinden im Einvernehmen mit Naturschutzbehörden u. -einrichtungen u. mit Zustimmung der privaten Grundstückseigentümer |
| Sperrung | Verkehrszeichen nach §39 StVO: Schilder, die die Einfahrt, das Befahren mit Fahrzeugen oder das Befahren mit Gespannfuhrwerken verbieten, z.B.:  | Schilder nach Waldsperrungsverordnung; Waldbesitzer können aus wichtigen Gründen (Waldschutz, Waldbrandschutz, Wald- und Wildbewirtschaftung u.a.) mit Genehmigung der unteren Forstbehörde (bzw. der Gemeinde bei Erholungswald) Wege sperren; die Forstbehörde kann Wege von Amts wegen sperren, z.B.:  | Schilder; Naturschutzbehörden sowie Eigentümer (mit Genehmigung der Naturschutzbehörde) können Wege sperren |
| Instandhaltung | Straßenbaulastträger | Besitzer, nach seine Wahl | Besitzer |
| Verkehrssicherungspflicht | Straßenbaulastträger | Benutzung auf eigene Gefahr; Pflicht der Besitzer/Eigentümer beschränkt sich auf atypische Gefahrenquellen | Benutzung auf eigene Gefahr; Pflicht der Besitzer/Eigentümer beschränkt sich auf atypische Gefahrenquellen; bei ausgewiesenen Flächen auch die Gemeinde |